

UNTERRICHTSBEDINGUNGEN

Fbl4

Allgemeine Musikschule

Instrumentalunterricht / Gesangsunterricht / Professional Programm

1. Anmeldung

Die Anmeldung gilt als Unterrichtsvertrag. Die Unterrichtsbedingungen und die Gebührenordnung sind Bestandteil dieses Vertrags.

2. Gebühren

Die in der Gebührenordnung genannten Gebühren sind generell jährliche Pauschalbeträge, welche für die Dauer des Unterrichts, unabhängig von den Ferienzeiten, in monatlichen Raten zu zahlen sind.

Nicht in den monatlichen Raten enthalten ist eine **einmalige Aufnahmegebühr von 15.-€** und das für den Unterricht notwendige Material (Noten, Instrumentennutzung, PC-Nutzung, Medien etc.), für die eine **halbjährliche Materialkostenpauschale von 10.- €** erhoben wird. Diese ist jeweils zum 1. Oktober und zum 1. Februar des laufenden Schuljahres fällig.

Die Musikschule kann die Gebührenraten zu Beginn des jeweiligen Schuljahres, aber auch während des laufenden Schuljahres erhöhen, wenn wirtschaftliche Gründe dies erfordern.

Die Gebührenraten sind jeweils zum 1. eines Monats per Lastschrift zu zahlen. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat, der durch den Zahlungspflichtigen verschuldet ist, kann die Musikschule angemessene Mahngebühren und Säumniszinsen einfordern.

3. Gebührenermäßigung

Die Schule gewährt für **Familien mit Mehrfachanmeldung** (2 und mehr Schüler) eine Ermäßigung, die für das zweite Mitglied und alle weiteren angemeldeten Familienmitglieder gilt. Ebenso können **einkommensschwache Haushalte** auf schriftlichen Antrag und durch Offenlegung der Einkommenssituation eine Ermäßigung der Gebühren beantragen. Die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach der Unterrichtsform und ist in der Gebührenordnung festgelegt.

4. Unterrichtsausfall

In den **Zeiten der gesetzlichen Schulferien und an Feiertagen** (Ferien- und Feiertagsordnung von Bayern) findet kein Unterricht statt. Ausgenommen davon sind Unterrichtsveranstaltungen wie Seminare, Workshops oder Ferienkurse. Für **Unterrichtsstunden, die ein Schüler aus eigenem Verschulden oder infolge von Krankheit versäumt**, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Unterrichtsgebühren oder auf Ersatzstunden.

Sollte **infolge von Krankheit oder sonstiger Verhinderung der Lehrkraft** der Unterricht nicht stattfinden, können Ersatzlehrkräfte zur Verfügung gestellt werden bzw. können die ausgefallenen Stunden nachgeholt werden. Bei Ausfall von mehr als drei Unterrichtsstunden im Jahr werden die entsprechenden Gebühren auf Antrag zurückerstattet.

5. Unterrichtspause

In **besonderen, schriftlich begründeten Härtefällen** kann der Schüler den Unterrichtsvertrag in Absprache mit der Schulleitung ohne Kündigungsfrist vorübergehend aufheben und eine **Unterrichtspause, die jedoch nicht länger als 2 Monate dauern darf**, vereinbaren. Die Unterrichtspause muss im Sekretariat oder bei der Schulleitung schriftlich beantragt werden.

Der Monat August ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

6. Kündigung

Der Unterrichtsvertrag kann von jeder Seite auch während des laufenden Schuljahres gekündigt werden.

Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

Die Kündigung muss schriftlich bis spätestens zum ersten eines Monats eingereicht werden und wird zum ersten drei Monate später wirksam.

7. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Regensburg.